

1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Geschäfte, Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der fus it systems gmbh (im Folgenden auch „Unternehmen“) und des Auftraggebers. **Das einseitige Nachschieben von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen und unterwirft sich ausschließlich den Geschäftsbedingungen der fus it systems gmbh.** Der Auftragsumfang bzw. die konkret zu erbringenden Leistungen und das dafür zu bezahlende Entgelt, sowie die finanziellen Rahmenbedingungen werden für jeden Auftrag gesondert vereinbart.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Unternehmens sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Das Unternehmen nimmt mündliche, schriftliche und telefonische Bestellungen entgegen. Sofern der Auftraggeber eine schriftliche Bestellbestätigung vom Unternehmen verlangt, so ist dieses Ersuchen in schriftlicher Form dem Unternehmen mitzuteilen. Der Kaufvertrag kommt mit Annahme der Bestellung durch das Unternehmen oder durch Erfüllung der Bestellung zustande. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen und Daten verantwortlich.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrags innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug einlangend auf das Konto der fus it systems gmbh zu erfolgen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist das Unternehmen berechtigt, nach Lieferung oder Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzubehalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen jeglicher Art, ausgenommen rechtskräftig zuerkannte Forderungen, gegen Forderungen des Unternehmens aufzurechnen.

4. Zinsen, Zahlungsverzug

Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Bei Zahlungsverzug ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen, sowie Mahngebühren zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Das Unternehmen ist darüber hinaus ausdrücklich berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber den Verzug behoben hat, sowie vom Vertrag – ohne Setzen einer Nachfrist – zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im Falle von Teilzahlungen tritt bei Verzug mit einer Ratenzahlung Terminverlust ein. Von diesen Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung der fus it systems gmbh.

5. Lieferung, Liefertermine

Bis zum Zeitpunkt der Versendung trägt das Unternehmen die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der zu liefernden Ware. Ab dem Zeitpunkt der Versendung trägt der Auftraggeber alle Risiken. Die angegebenen Liefertermine sind keine Festtermine. Teillieferung sind zulässig. Der Auftraggeber ist durch eingeschriebenen Brief

zum Rücktritt vom Vertrag erst dann berechtigt, wenn ein Liefertermin um mehr als 30 Tage nach dem geplanten Liefertermin überschritten wird und eine Nachfrist von mindestens 30 Tag ungenutzt verstrichen ist, sowie beim Unternehmen kein entschuldbarer Grund für die Spät- bzw. Nichtlieferung vorliegt. Unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Epidemien, Pandemien, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Fabrikations- und Transportunterbrechungen sowie sonstige störende Ereignisse entbinden das Unternehmen für ihre Dauer von der Pflicht der rechtzeitigen Lieferung und Leistung und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten. Dauern sie länger als 60 Tage, ist das Unternehmen, sowie der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in jedem Fall ausgeschlossen. Werden dem Unternehmen nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in der Auftragshöhe fraglich erscheinen lassen, ist das Unternehmen berechtigt, Vorkasse oder die Beibringung einer Bankgarantie zu verlangen. Im Falle einer Weigerung des Auftraggebers ist das Unternehmen ohne Setzen einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausdrücklich berechtigt. Vereinbarte und noch offene Lieferfristen werden mit dem Bekanntwerden dieser behaupteten fehlenden Kreditwürdigkeit unterbrochen und beginnen erst nach vollständiger Zahlung bzw. Erbringung der Sicherstellung neu zu laufen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der fus it systems gmbh. Die Versendung der Ware zum Auftraggeber erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Dies betrifft auch Transporte bei Inanspruchnahme von Garantie oder Gewährleistung. Der Unternehmer wählt dazu geeignete Transportunternehmen oder eigene Transportmittel. Etwaige Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Lieferung beim Transportunternehmen und dem Unternehmen mittels eingeschriebenen Briefes zu melden. Das Unternehmen ist berechtigt, bei Annahmeverzug des Käufers die Ware auf dessen Rechnung freihändig zu verkaufen.

6. Installation

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sämtliche Anschlüsse an Strom-, Telefon- und Datenleitungen vorhanden sind. Der Auftraggeber bestätigt über die notwendigen Installationserfordernisse (insbesondere zu Gewicht und Toleranzen hinsichtlich elektrischen Stroms, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, etc.) unterrichtet worden zu sein und diese einhält.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im uneingeschränkten Eigentum der fus it systems gmbh. Hat der Auftraggeber mehrere auch zeitlich auseinanderfallende Geschäfte abgeschlossen, so ist das Unternehmen bei Verzug mit der Zahlung aus einem dieser Verträge berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Herausgabe und sicherungsweise Übereignung der Ware zu verlangen und diese bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen sicherzustellen. Kommt der Auftraggeber mit seinen

Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen, ist das Unternehmen berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge sofort die Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren zu verlangen und deren weiteren Gebrauch zu untersagen. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde sowie, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an das Unternehmen faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleichs herantreten. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein noch nicht als Rücktritt vom Vertrag. Vielmehr ist hierfür eine abseonderte Erklärung des Unternehmens erforderlich. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung (Wartung und Reparatur) der Vorbehaltsware zu sorgen.

8. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

Der Auftraggeber hat die vom Unternehmen gelieferten Waren unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 2 Tagen, zu untersuchen und Beschädigungen bzw. Mängel oder das Abweichen der Lieferung von der Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes dem Unternehmen anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Tagen nach Erkennbarkeit in derselben Weise anzuzeigen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Ware als genehmigt. Der Auftraggeber hat alle durch eine unberechtigte Mängelrüge entstandene Aufwendungen dem Unternehmen zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist für nicht gebrauchte, fabrikneue Ware wird auf 1 Jahr ab Übergabe vereinbart. Der Unternehmer leistet in diesem Jahr Gewähr dafür, dass die fabrikneue Ware frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist. Gebraucher Ware wird vom Auftraggeber ohne jeglichen Gewährleistungsanspruch übernommen. Allfällige auf Gewährleistung beruhende Schadenersatzansprüche verjähren ebenfalls mit Ablauf der festgelegten Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Übergabe. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz, inklusive aller Nebengebühren, nachgekommen ist. Das Unternehmen leistet keine Gewähr für Mängel, die aus einer Verwendung von fremdem, kompatiblen Verbrauchsmaterialien (insbesondere Druckerpatronen, Toner, Trommel, Magnetbänder, Disketten, ...) entstehen. Das Unternehmen leistet weiters keine Gewähr beim Einkauf von Teilen fremder Herkunft und bei Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten von fremder Seite. Eine allenfalls im Einzelfall vereinbarte Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleiß- bzw. Verbrauchsteile, Glasteile oder Aggregate, noch auf Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Ist ein Mangel während aufrechter Gewährleistungsfrist auf eine Verschmutzung oder nicht regelmäßig oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen, so hat der Auftraggeber die diesbezüglichen Mangelbehebungskosten zu tragen. Alle für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vereinbarten Voraussetzungen gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungs- oder Garantieanspruchs wird das Unternehmen nach eigener Wahl und eigenem Ermessen Fehlendes nachliefern bzw.

mangelhafte Teile verbessern, instand-setzen oder austauschen oder für die beanstandete Ware Ersatz leisten. Ausgetauschte Teile bzw. ersetzte Waren gehen in das Eigentum des Unternehmens über. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort der Gewährleistung bzw. des Garantieanspruchs ist der Sitz der fus it systems gmbh. Die Kosten für Wegzeiten trägt in jedem Fall der Auftraggeber. Die Rücksendung ist dem Unternehmen vor Versendung schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Unternehmens. Bei Missachtung dieser Genehmigungspflicht verzichtet der Auftraggeber auf seine Gewährleistungsansprüche. Die vorab schriftlich genehmigte Übersendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung und (sofern gesondert vereinbart auf) Garantie durch das Unternehmen ist nicht übertragbar. Bei Hardware- und Softwareprodukten sind das Nutzungsrecht, sowie Garantiebestimmungen des Herstellers im jeweiligen Vertrag des Herstellers näher erklärt und geregelt. Der Auftraggeber erkennt dieses als Vertragsrecht an. Gewährleistung und Garantie wird nur in dem vom Hersteller gewährten Umfang vereinbart. Eine darüberhinausgehende Haftung von fus it systems gmbh wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung und Schadensersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der fus it systems gmbh ausgeschlossen. Die Haftung von fus it systems gmbh für eine mangelhafte Leistungserbringung oder sonstige Verletzungen von Vertragspflichten ist auf jene Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von fus it systems gmbh begrenzt, die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung steht. Sofern im konkreten Schadensfall keine Deckung durch die Haftpflichtversicherung erfolgt, ist die Haftung von Seiten der fus it systems gmbh in jedem gesetzlich zulässigen Fall mit der Höhe des vom Auftraggeber in jenem Kalenderjahr (in dem der behauptete Schaden entstanden ist) für die Leistungen von fus it systems gmbh bezahlten Entgelts begrenzt. Dieser jeweilige Höchstbetrag umfasst alle gegen fus it systems gmbh wegen mangelhafter Leistungserbringung und/oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche. Zum Schadensersatz ist fus it systems gmbh in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter und grober Fahrlässigkeit haftet fus it systems gmbh ausschließlich für Personenschäden. Für Verluste, rein mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet fus it systems gmbh nicht.

Fus it systems gmbh übernimmt ausdrücklich keine Haftung für:

- die Eignung der Software und Hardware für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung;
- Schäden, die aus einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Auftraggebers resultieren;
- Schäden und Verluste, die aus einem Verhalten des Auftraggebers entgegen den

- Empfehlungen der fus it systems gmbh resultieren;
- Schäden, die aus unrichtigen oder unvollständig bekannt gegebenen Informationen oder Daten des Auftraggebers resultieren;
 - Schäden, Kosten und Folgen, die durch Änderungen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber oder vom Auftraggeber Beauftragte oder zugelassene Dritte, auf der von fus it systems gmbh betriebenen Hardware und Betriebs-Software ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von fus it systems gmbh Programme entwickeln, installieren, einsetzen, testen oder anwenden, eigenmächtig Veränderungen an dieser Hardware, Betriebs-Software oder Netzwerkkonfigurationen vornehmen; und
 - Schäden gegenüber Dritten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Dritte auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Beauftragung von fus it systems gmbh gelten sämtliche Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller im Auftrag von fus it systems gmbh tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer. Die persönliche Haftung von Mitarbeitern der fus it systems gmbh ist soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls jedoch bei leichter und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

Das Unternehmen verarbeitet die Daten des Auftraggebers automatisiert und im Sinne der DSGVO. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und internationalen Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Wels, Österreich sachlich zuständige Gericht. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.